

**Bekanntmachung
über die vorübergehende Festlegung eines Gebietes mit Flugbeschränkungen
anlässlich des UEFA Champions League Finales in München**

vom 20. Mai 2025

Auf Grund § 17 Absatz 1 Satz 2 der Luftverkehrs-Ordnung in der Fassung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894), zuletzt geändert durch Artikel 31 der Verordnung vom 11. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 411), legt das Bundesministerium für Verkehr Folgendes fest:

Als Schutzmaßnahme anlässlich des UEFA Champions League Finales in München wird im Fluginformationsgebiet München vorübergehend folgendes Gebiet mit Flugbeschränkungen festgelegt:

„ED-R Arena München“

1. Räumliche Ausdehnung und zeitliche Wirksamkeit

1.1 Seitliche Begrenzung

Kreis mit 3 NM Radius um 48 13 12 N 011 36 52 O.

1.2 Vertikale Begrenzung

GND - FL100.

1.3 Zeitliche Wirksamkeit

Vom 31. Mai 2025, 17:00 Uhr UTC bis zum 01. Juni 2025, 01:00 Uhr UTC.

2. Art der Flugbeschränkungen

In dem vorstehend beschriebenen Gebiet mit Flugbeschränkungen sind alle Flüge einschließlich des Betriebs von Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen untersagt. Von den Flugbeschränkungen ausgenommen sind Staatsluftfahrzeuge im Zusammenhang mit dem UEFA Champions League Finale, Flüge der Polizeien und im Auftrag der Polizeien, Flüge im Rettungs- und Katastrophenschutz, Ambulanzflüge, Flüge nach Instrumentenflugregeln und Flüge von Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen in einer Entfernung von mehr als 2 NM um 48 13 12 N 011 36 52 O unter Berücksichtigung der Regelungen des §21 h LuftVO und sofern eine Flughöhe von 120m über Grund nicht überschritten wird.

Trainingsflüge sowie Foto-, Video- und Vermessungsflüge (auch nach Instrumentenflugregeln) sind nicht erlaubt.

Alle berechtigten Ein-, Aus- oder Durchflüge sind bei bemannten Flügen nach Sichtflugregeln vorab bei der Polizeihubschrauberstaffel Bayern über die Frequenz 135,600 MHz (POLICE INFO) anzumelden.

Während des Aufenthalts im Gebiet mit Flugbeschränkungen haben alle berechtigten bemannten Flüge nach Sichtflugregeln eine dauernde Hörbereitschaft auf der Frequenz 135,600 MHz (POLICE INFO) aufrechtzuerhalten.

Durchfluggenehmigungen nach §17 LuftVO werden nicht erteilt.

3. Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehend angeordneten Flugbeschränkungen werden nach § 62 des Luftverkehrsgesetzes strafrechtlich verfolgt.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim VG Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, erhoben werden.

Bonn, den 20. Mai 2025

Bundesministerium für Verkehr
LF17/601080104#00012#0030

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Timo Steinhoff', written in a cursive style.

Timo Steinhoff